

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 93/12 B

L 3 AS 560/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 AS 995/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Deutsche Weinstraße Neustadt,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 67433 Neustadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Berücksichtigung eines Sparguthabens als Einkommen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).
- 2 Die Vorinstanzen sind davon ausgegangen, dass der Kläger nach der Beantragung von Grundsicherungsleistungen die Verfügungsgewalt über ein Sparguthaben erlangt habe, das von seinem Großvater für ihn angespart worden sei. Das Sparguthaben sei daher im Rahmen des SGB II nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als Einkommen und nicht als Vermögen zu berücksichtigen.
- 3 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe "grundsätzliche Bedeutung" (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und "Verfahrensfehler" (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedarf und die Rechtsfrage in dem nachfolgenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig ist (vgl. BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf auch des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 6 Der Kläger hat eine derart abstrakt klärungsfähige Rechtsfrage nicht formuliert und nicht dargelegt, weshalb angesichts der bisherigen Rechtsprechung des BSG über den Einzelfall hinaus



Klärungsbedarf wegen der Berücksichtigung eines Sparguthabens als Einkommen oder Vermögen im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem SGB II besteht. Der Kläger versucht in seiner Beschwerdebegründung allein deutlich zu machen, dass die Entscheidung der Vorinstanzen unrichtig ist. Eine unrichtige Entscheidung in der Sache ist jedoch kein Grund für die Zulassung der Revision. Auch für den von ihm behaupteten Verfahrensmangel hat der Kläger keine Tatsachen vorgetragen. Allein die Behauptung eines Verfahrensmangels reicht als Zulassungsgrund ebenfalls nicht aus.

- 7 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen, denn es fehlt aus den vorgenannten Gründen an den notwendigen Erfolgsaussichten der Sache.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

